

# Richtlinien

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 21.12.1993, idF des Stadtvertretungsbeschlusses vom 15.11.1994, betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen durch die Stadt Feldkirch gem. § 9 GG.

## Arten der Ehrungen

Seitens der Stadt Feldkirch sind folgende Ehrungen vorgesehen:

Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Feldkirch

Verleihung des Ehrenringes der Stadt Feldkirch

Verleihung des Verdienstzeichens der Stadt Feldkirch

### 1.

#### Ehrenbürger und Ehrenring der Stadt Feldkirch

1.1. Bürger der Stadt Feldkirch sowie ehemalige Bürger, die sich um die Stadt Feldkirch hervorragende Verdienste erworben oder das Ansehen der Stadt Feldkirch bedeutend gefördert haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

1.2. Personen, die sich um die Stadt Feldkirch besonders verdient gemacht haben oder das Ansehen der Stadt Feldkirch besonders gefördert haben, kann der Ehrenring verliehen werden.

1.3. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger wird eine Ehrenbürgerurkunde überreicht. Mit der Verleihung des Ehrenringes ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden. Sowohl Ehrenbürgerurkunde als auch Ehrenringverleihungsurkunde haben den Vor- und Zunamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel des Geehrten sowie den Tag der Beschlußfassung über die Ehrung zu enthalten. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde unter Beisetzung des Stadtsiegels zu fertigen.

Auf dem Ehrenring ist das Wappen der Stadt Feldkirch angebracht.

1.4. Die Beschlußfassung über die Verleihung von Ehrenbürgerschaft und Ehrenring erfolgt über Vorschlag des Stadtrates durch die Stadtvertretung. Für die Vorlage eines Vorschlages an die Stadtvertretung genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung im Stadtrat erfolgt geheim. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes durch die Stadtvertretung bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

## 2.

### **Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch**

2.1. Personen, die sich in einzelnen Bereichen der in der Stadt Feldkirch verkörperten Gemeinschaft oder auf einzelnen Sachgebieten um die Stadt Feldkirch besonders verdient gemacht haben, kann das Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch verliehen werden. Als Bereiche oder Sachgebiete, in denen die besonderen Verdienste erworben wurden, kommen insbesondere in Betracht: Kultur, Sport, Humanität, Umwelt, Wissenschaft und Wirtschaft.

2.2. Die Verdienstzeichen werden in zwei Graden, je nach zu würdigender Leistung verliehen:

- o Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch in Gold
- o Verdienstzeichen der Stadt Feldkirch in Silber

2.3. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung des Verdienstzeichens der Stadt Feldkirch ist ein strenger Maßstab zugrundezulegen. Für einzelne Bereiche oder Sachgebiete können vom Stadtrat die Voraussetzungen festgelegt werden, die für eine Beratung und Weiterleitung an die Stadtvertretung erforderlich sind.

2.4. Die Beschlußfassung über die Verleihung von Verdienstzeichen erfolgt über Vorschlag des zuständigen Ausschusses und Empfehlung des Stadtrates durch die Stadtvertretung. Die Empfehlung des Stadtrates an die Stadtvertretung wird in geheimer Abstimmung entschieden. Für die Weiterleitung eines Vorschlages an die Stadtvertretung genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Für die Entscheidung über die Verleihung eines Verdienstzeichens durch die Stadtvertretung bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

2.5. Mit der Verleihung des Verdienstzeichens ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden. Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Zunamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel des Geehrten sowie den Tag der Beschlußfassung über die Ehrung zu enthalten. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde zu fertigen.

2.6. Gleichzeitig mit dem Verdienstzeichen wird dem Geehrten auch eine Anstecknadel überreicht. Auf dem Verdienstzeichen ist das Wappen der Stadt Feldkirch angebracht.

### 3.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

3.1. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels. Jedes Ehrenzeichen kann im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung einer niedrigeren Ehrung nach einer höheren ist nicht möglich. Ehrungen können an Personen nicht erfolgen, die wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine bereits durchgeführte Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer derartigen strafbaren Handlung nachträglich rechtskräftig verurteilt wird.

3.2. Über die Verleihung von Ehrungen sind Aufzeichnungen zu führen, in denen neben den Personaldaten der Ausgezeichneten der Tag der Beschlußfassung der Stadtvertretung, der Tag der Überreichung des Ehrenzeichens und der verliehene Grad des Ehrenzeichens festzuhalten sind. Ein Auszug des Sitzungsprotokolls der Stadtvertretung ist beizuschließen.

3.3. Die Verleihung der Ehrung begründet mit Ausnahme der Ehrenbürgerschaft keinerlei Sonderrechte oder Sonderpflichten.

Gegenüber Ehrenbürgern ist die Stadt gem. § 9 Abs. 3 GG verpflichtet, im Falle der Hilfsbedürftigkeit einen den Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

3.4. Die Ehrenzeichen (Ehrenring und Verdienstzeichen) gehen mit Überreichung unentgeltlich in das Eigentum des Geehrten über. Dieser hat für den Fall, daß eine Veräußerung eines Ehrenzeichens in Frage kommen sollte, zu erklären, dieses nur an die

Stadt Feldkirch zum jeweiligen Materialpreis zu verkaufen. Er hat diese Verpflichtung auch an seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

Urkunde und Ehrenzeichen gehen nach dem Ableben des Geehrten ins Eigentum von dessen Erben über. Diese sind jedoch nicht berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen.

3.5. Die Verleihung von Ehrenbürgerschaft, Ehrenring und Verdienstzeichen sowie die Überreichung der Ehrenzeichen ist in feierlichem Rahmen zu würdigen.